



Dietz - Beton Tel. 09575/98 15-0

Preisliste für Transportbeton 2018



Dietz Recycling- und Baustoffgesellschaft mbH
96260 Weismain

Stand 01/2018

Tel. 0 95 75/ 98 15 - 0 oder 92 33 - 92

Werk:
Jahnstraße 19

Rezept Nr. Neu	Schlüsselnummer	DIN 1045-2 EN 206	Expositions-klassen	Konsis-tenz	GK in mm	Festig-keits-entwick-lung	Zementgüte	Preis ab Werk €/m³	ZONE I bis 10km €/m³	ZONE II bis 20km €/m³
----------------	-----------------	-------------------	---------------------	-------------	----------	---------------------------	------------	--------------------	----------------------	-----------------------

Beton nach Eigenschaften:

01	113313	C8/10	XO	C2, F2	8	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	81,90 €	86,40 €	91,75 €
02	110224	C8/10	XO	C2, F2	16	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	80,10 €	84,60 €	89,90 €
03	110234	C8/10	XO	C2, F2	32	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	79,20 €	83,70 €	89,00 €
04	123313	C12/15	XO	C2, F2	8	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	85,20 €	89,70 €	95,00 €
05	120124	C12/15	XO	C1	16	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	82,90 €	87,40 €	92,70 €
06	120224	C12/15	XO	C2, F2	16	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	84,60 €	89,10 €	94,40 €
07	120134	C12/15	XO	C1	32	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	82,10 €	86,60 €	92,00 €
08	120234	C12/15	XO	C2, F2	32	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	81,25 €	85,75 €	91,10 €
09	120273	C12/15	Dränbeton XO	C2, F2	32	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	81,80 €	86,30 €	91,65 €
10	133313	C16/20	XC1	F3	8	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	88,60 €	93,10 €	98,50 €
11	131324	C16/20	XC1	F3	16	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	88,25 €	92,75 €	98,10 €
12	131334	C16/20	XC1	F3	32	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	87,45 €	91,95 €	97,30 €
13	143313	C20/25	XC3	F3	8	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	90,00 €	94,50 €	99,80 €
14	142323	C20/25	XC3	F3	16	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	89,45 €	93,95 €	99,25 €
15	142333	C20/25	XC3	F3	32	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	83,70 €	88,20 €	93,50 €
16	153313	C25/30	XC4, XF1,XA1	F3	8	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	94,40 €	98,90 €	104,20 €
17	153323	C25/30	XC4, XF1,XA1	F3	16	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	96,30 €	100,80 €	106,10 €
18	153333	C25/30	XC4, XF1,XA1	F3	32	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	91,25 €	95,75 €	101,05 €
19	163313	C30/37	XC4, XD1, XF1, XA1	F3	8	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	104,70 €	109,20 €	114,50 €

Beton nach ZTV-ING:

20	156973	C25/30 (LP)	XC4, XF4	F2/3	Basalt 32	Mittel	CEM II A-S 32,5 R	104,60 €	109,10 €	114,40 €
21	165922	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XA1	F3	16	Langsam	CEM III A 32,5 N-NW	106,15 €	110,65 €	116,00 €
22	167932	C30/37	XC4, XD2, XF2, XA1, XM1	F2/3	32	Langsam	CEM III A 32,5 N-NW	99,60 €	104,10 €	109,40 €
23	166934	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XA 2	F3	32	Schnell	CEM II A-S 42,5 R	104,50 €	109,00 €	114,25 €
24	166932	C30/37 (LP)	XC4, XD3, XF4, XA2	F3	32	Langsam	CEM III A 32,5 N-NW	104,30 €	108,80 €	114,20 €
25	177964	C35/45	XC4, XD3, XF3, XA2	F3	Basalt 16	Schnell	CEM II A-S 42,5 R	112,30 €	116,80 €	122,05 €
26	177974	C35/45	XC4, XD2, XF3, XA1	F3	Basalt 22	Schnell	CEM II A-S 42,5 R	111,80 €	116,30 €	121,65 €
27	177984	C35/45	XC4, XD2, XF3,	F3	Basalt 32	Schnell	CEM II A-S 42,5 R	105,55 €	110,05 €	115,40 €

Estriche:

530	Estrich	E 20	XO	C2	2	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	85,20 €	89,70 €	95,10 €
540	Estrich	E 20	XO	C2	8	Schnell	CEM II A-S 32,5 R	89,25 €	93,75 €	99,05 €

Die Herstellung und Lieferung von Transportbeton erfolgt nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung und wird durch den Überwachungs- und Zertifizierungsverein Transportbeton und Werk Mörtel Land Bayern e.V. fremdüberwacht. Die Eigenüberwachung erfolgt durch unsere ständige Betonprüfstelle E+W, Tel. 09575/9815-16

Lieferzeit	Die normale Lieferzeit ist Montag bis Freitag von 6.00 bis 17.00 Uhr.	Preis	
	Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir folgende Zuschläge:		
	Spätzuschlag 17.00 - 22.00 Uhr		4,- €/m³
	Nachtzuschlag 22.00 - 06.00 Uhr		auf Anfrage
	Samstaglieferung 06.00 - 14.00 Uhr	4,- €/m³	
	Samstag ab 14.00, Sonn- und Feiertageinsatz (die ggf. erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind unter Übernahme der Kosten bauseits einzuholen)	auf Anfrage	
Saisonzuschlag	In der Zeit vom 15.11. bis 15.3. des Folgejahres berechnen wir u. a. für Vorhaltung und Betriebskosten unserer Heizgeräte:	3,- €/m³	
Temperaturzuschläge	Bei Außentemperaturen von 0°C oder kälter, gemessen an der Mischanlage um 6:00 Uhr des Liefertages, berechnen wir: Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30°C, so sind wir berechtigt, wahlweise die Lieferung zu verweigern oder wenn möglich den Aufwand des Kühlen des Betons zu berechnen. Die Lieferbereitschaft unserer Werke behalten wir uns vor.	5,- €/m³	
Transportbedingungen	Für Zeiten mit Niedrigwasser oder Transportbehinderungen behalten wir uns die Berechnung von anfallenden Mehrkosten vor. Gesetzlich oder behördlich verordnete Mehrkosten auf dem Transportsektor werden mit Inkrafttreten gesondert berechnet.		
Minder Mengen	Für Minder Mengen berechnen wir je Lieferung einen Aufpreis zu der an der Mindestabnahme fehlenden Mengen wir folgt: Transportbeton (Mindestabnahme 4m ³) Bei einer Lieferung >10 m ³ wird für eine Restlieferung kein Minder Mengenzuschlag berechnet.	13,- €/m³	
Entladezeit	Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle umgehend zu entladen. Eine Entladezeit von 5 min/m ³ ist im Preis inbegriffen. Für darüber hinausgehende Warte- u. Entladezeiten wird ein Zuschlag berechnet:	1,00 €/min	
Selbstabholung	Bei Selbstabholung gewähren wir keinen Transportkostenzuschuss.	-	
Staplerentlad.	Wird bei einer Kleinmengenabholung eine Staplerentladung gewünscht, berechnen wir	15,- €/psch	
Entsorgungskosten	Bei Rücklieferung von Materialresten, welche vereinbarungsgemäß zur Baustelle geliefert aber nicht abgenommen wurden, berechnen wir Entsorgungskosten von:	75,- €/m³	
Entladung mit Schüttrohr	Vorraussetzung für den Einsatz eines Schüttrohrs ist neben einem ausreichenden Rohrgefälle die Verwendung eines Betons der Konsistenz F3. Für die Verwendung eines Schüttrohres berechnen wir:	4,- €/m³	
Zusatzmittel	Für das angeforderte Zumischen von Abbindeverzögerer (VZ) berechnen wir:	2,- €/m³	
	Durch die Zugabe von Fließmittel (FM) wird Beton der Konsistenzklassen F2 und F3 eine Übergabekonsistenz erreicht. Die Zugabe von Fließmittel auf der Baustelle berechnen wir nach Aufwand,	pro Std. Verzögerungszeit 1)	
	mindestens jedoch mit:	3,00 €/litr.	
	Für die Erhöhung der Konsistenzklasse im Werk berechnen wir:	2,50 €/m³	
	Erhöhung um eine Konsistenzklasse auf max F4	4,- €/m³	
	Erhöhung um zwei Konsistenzklassen auf max F5	8,- €/m³	
weitere Klassen	auf Anfrage		
Quellmittel	25,- €/m³		
zusätzlicher Mischungsaufwand für bauseits gestellte Stoffe	2,50 €/m³		
Zusätzliche Anforderungen	Vereinbarungen über die zusätzlichen Anforderungen gem. DIN EN 206-1/DIN 1045-2 Abs. 6.2.3:		
	Konformitätsnachweis des Wassereindringwiderstandes	auf Anfrage	
	Nachweis weiterer Anforderungen	auf Anfrage	

b) Veränderungen des angelieferten Betons sind unzulässig, insbesondere durch Zugabe von Wasser auf der Baustelle. Unseren Fahrern ist es untersagt, dem Transportbeton Wasser (über die Rezepturmenge hinaus) zuzugeben. Wird die Wasserzugabe dennoch gefordert, geschieht dies auf Verantwortung des Auftragnehmers. In diesem Fall und wenn vom Abnehmer nachträglich andere Stoffe (außerhalb unserer Rezeptur) zugegeben werden, erlischt für uns die Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und ggf. besondere Eigenschaften der betroffenen Lieferung. Das Übereinstimmungszeichen auf dem Lieferschein wird ungültig.

d) Die Preise sind Nettopreise und gelten für 1 m³ verdichteten Frischbeton frei Baustelle entladen bei Abnahme ohne Wartezeit sowie einer Anlieferung mit voll beladenen Fahrzeugen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Expositionsklassen, bezogen auf die Umweltbedingungen

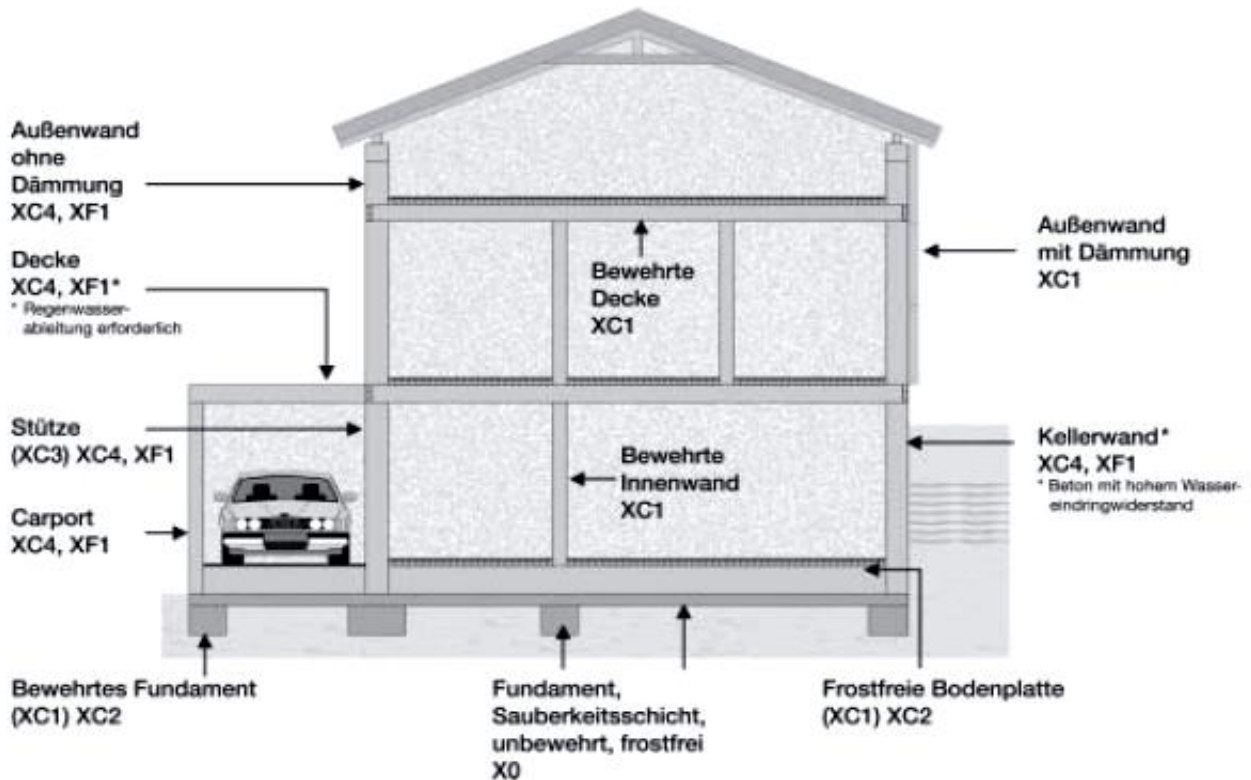
Klasse	Umgebung	Beispiel	min fck
kein Korrosions- oder Angriffsrisiko			
X0	ohne Bewehrung und alle Umgebungsbedingungen außer XF, XA, XM	Fundamente ohne Bewehrung und ohne Frost; Innenbauteile ohne Bewehrung	C8/10
Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung			
XC1	trocken oder ständig nass	Bauteile in Innenräumen mit üblicher Luftfeuchte (einschließlich Küche, Bad und Waschküche in Wohngebäuden); Beton, der ständig in Wasser getaucht ist	C16/20
XC2	nass, selten trocken	Teile von Wasserbehältern; Gründungsbauteile	C20/25
XC3	mäßige Feuchte	Bauteile, zu denen die Außenluft häufig oder ständig Zugang hat, z.B. offene Hallen; Innenräume mit hoher Luftfeuchtigkeit, z.B. in gewerblichen Küchen, Bädern, Wäschereien, in Feuchträumen von Hallenbädern und in Viehställen	C20/25
XC4	wechselnd nass und trocken	Außenbauteile mit direkter Beregnung	C25/30
Bewehrungskorrosion durch Chloride außer Meerwasser			
XD1	mäßige Feuchte	Bauteile im Sprühnebelbereich von Verkehrsflächen; Einzelgaragen	C30/37
XD2	nass, selten trocken	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Industrieabwässern ausgesetzt sind	C35/45
XD3	wechselnd nass und trocken	Teile von Brücken mit häufiger Spritzwasserbeanspruchung; Fahrbahndecken; direkt befahrene Parkdecks	C35/45
Frostangriff mit oder ohne Taumittel			
XF1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	Außenbauteile	C25/30
XF2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	Bauteile im Sprühnebel- oder Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen, soweit nicht XF4; Betonbauteile im Sprühnebelbereich von Meerwasser	C35/45
XF3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	offene Wasserbehälter; Bauteile in der Wasserwechselzone von Süßwasser	C35/45
XF4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	Verkehrsflächen, die mit Taumittel behandelt werden; überwiegend horizontale Bauteile im Spritzwasserbereich von taumittelbehandelten Verkehrsflächen; Räumerlaufbahnen von Kläranlagen; Meerwasserbauteile in der Wasserwechselzone	C30/37 nur als LP-Beton zulässig
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM1	mäßige Verschleißbeanspruchung	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C30/37
XM2	starke Verschleißbeanspruchung	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder vollgummibereifte Gabelstapler	C35/45
XM3	sehr starke Verschleißbeanspruchung	tragende oder aussteifende Industrieböden mit Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Gabelstapler; Oberflächen, die häufig mit Kettenfahrzeugen befahren werden; Wasserbauwerke in geschlebebelasteten Gewässern, z.B. Tosbecken	C35/45
Betonkorrosion durch aggressiven chemischen Umgebung			
XA1	chemisch schwach angreifende Umgebung	Behälter von Kläranlagen; Güllebehälter	C25/30
XA2	chemisch mäßig angreifende Umgebung und Meeresbauwerke	Betonbauteile, die mit Meerwasser in Berührung kommen; Bauteile in Beton angreifenden Böden	C35/45
XA3	chemisch stark angreifende Umgebung	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwässern; Futtertische der Landwirtschaft; Kühltürme mit Rauchgasableitung	C35/45

Bei Fragen zu den Expositionsklassen, bitten wir Sie diese bei Ihrer Bestellung zu stellen, wir beraten Sie jederzeit gerne weiter!!!

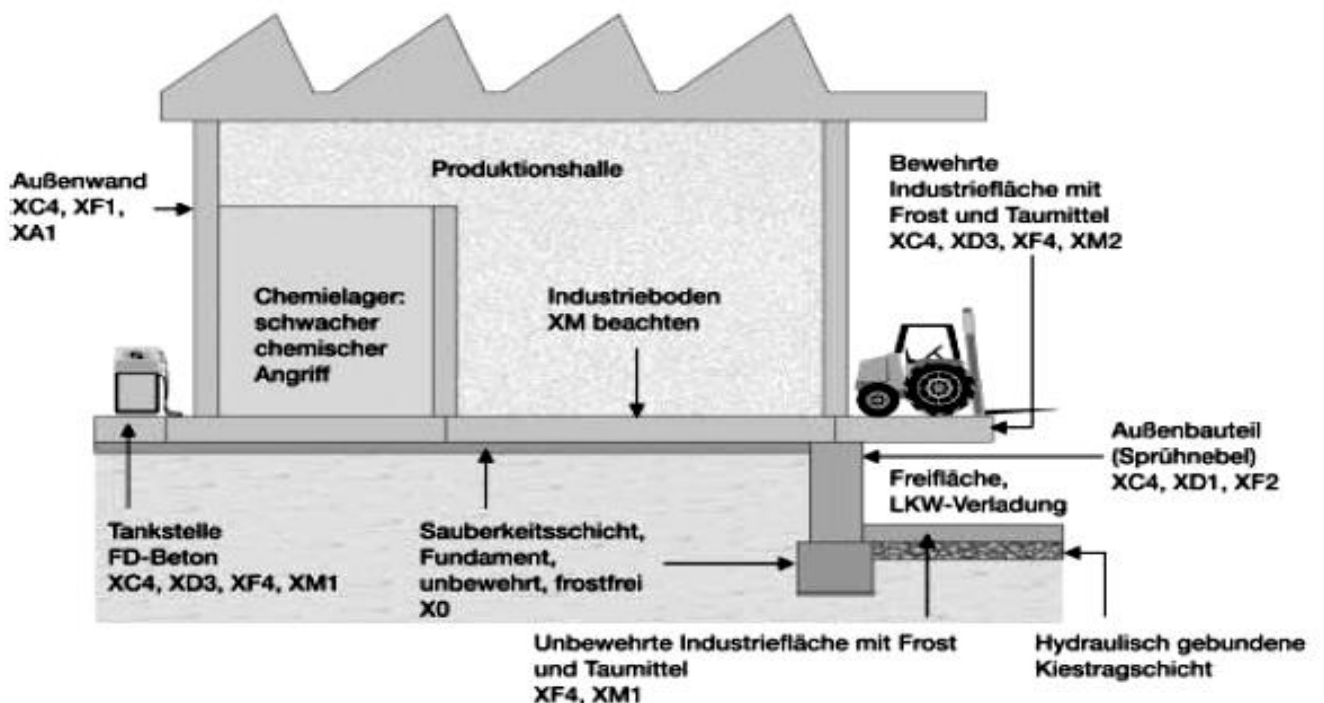
Beispiele zur Anwendung der Expositionsklassen:

Die folgenden Abbildungen zeigen Beispiele für die Zuordnung der Expositionsklassen nach DIN EN 206 / DIN 1045-2. Die Expositionsklassen müssen vom Verfasser der Festlegung des Betons (z.B. Architekt, Planungsbüro, Ingenieurbüro) objektbezogen vorgegeben werden.

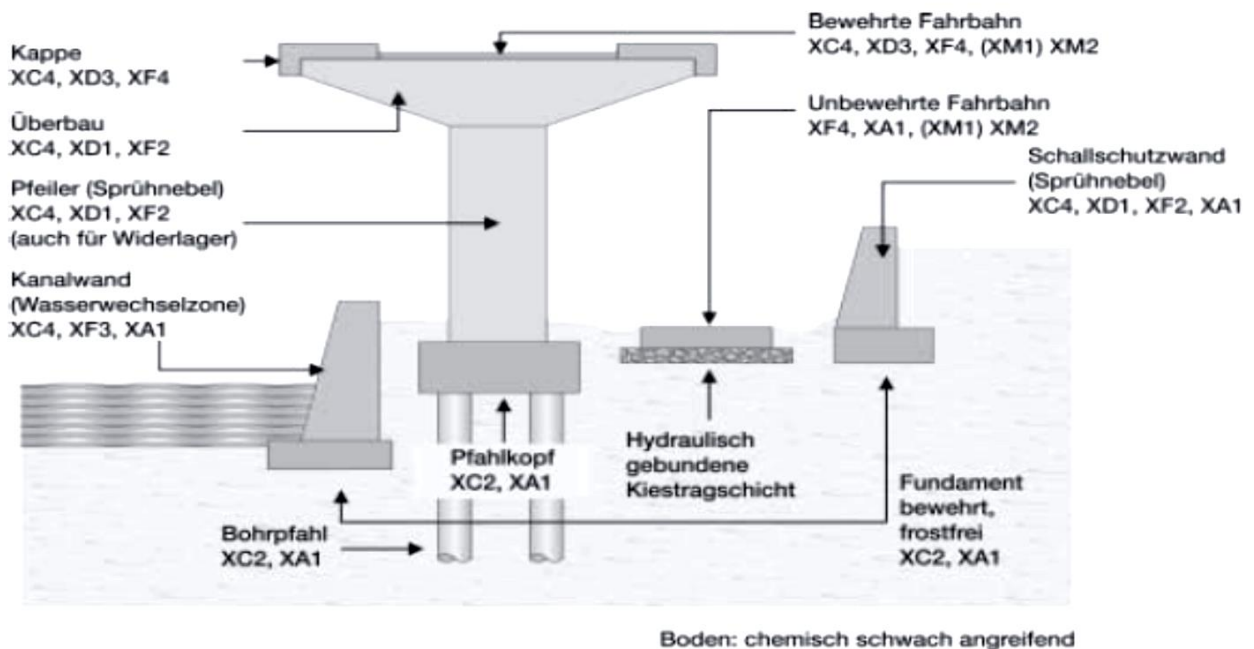
Betonbeispiele im Wohnungsbau:



Betonbauteile im Industrie und Verwaltungsbau:



Betonbauteile im Ingenieurbau:



Herstellung und Lieferung

Bestellungen

Ihre Bestellung erbitten wir 24 Stunden vor geplanter Auslieferung bei Lieferungen bis 25 m³. Bei größeren Betonierabschnitten Bestellung und Lieferzeit nach Vereinbarung, jedoch mindestens 48 Stunden vor Auslieferung. Jede schriftliche Bestellung bedarf einer zumindest telefonischen Bestätigung durch unsere Disponenten.

Bitte geben Sie bei Ihrer Bestellung an:

- Name und Anschrift der bestellenden Firma oder Person, ggf. Kundennummer
- Name des Bestellers
- Baustellenanschrift
- Betonsorte oder entsprechende Angaben über Festigkeitsklasse, Expositionsclassen, Konsistenzbereich, Größtkorn und ggf. weitere Eigenschaften
- Liefermenge, gewünschte Lieferzeit, Lieferrythmus (m³/h)
- Einbaubedingungen (Pumpe, Kran, Schüttrohr etc.)
- bei Bedarf Art und Größe der benötigten mobilen Betonpumpe, Reinigungsmöglichkeit
- gewünschte Sonderleistungen (Verzögerung, Labordienstleistung etc.)
- ggf. telefonische Erreichbarkeit der Baustelle

Für die richtige Auswahl der Betonsorte ist der Besteller verantwortlich. Die entsprechenden Angaben auf dem Lieferschein sind vor Entladen zu prüfen.

Abbestellungen

Für Abbestellungen am Tag der bestellten und disponierten Lieferung berechnen wir für unsere Aufwendungen pro abbestellten m³ mindestens 26,00 EUR/m³.

Für alle Geschäfte gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und andere zementgebundenen Baustoffen (siehe weiter hinten).

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Verkauf von Transportbeton und Mörtel, nachfolgend kurz „Beton/Baustoff“ bezeichnet (Stand 03/2007)

1. Angebot

Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Sortenverzeichnisse zu-grunde. Für die richtige Auswahl der Beton/Baustoffsorte und Menge ist allein der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehen-den Kosten Nichteinhalten vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) be-rechtigen den Käufer zum Rücktritt wegen Verzuges, wenn er uns zuvor erfolglos unter Ab-lehnungsandrohung eine angemessene Nachfrist gesetzt hat (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hin-auszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Be-triebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Auf-rechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und un-vermeidbar sind. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Ab-ruf haftet der Käufer. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlas-sen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnen-den Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Beton/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichniss/Sortenverzeichnis durch Unterzeich-nung des Lieferscheines als anerkannt. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenhei-ten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Beton/Bau- stoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware verladen ist. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. Gewährleistung/Haftung

Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Sortenverzeichnisses nach den gel-tenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Bau-stoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käu-fer oder die nach Ziffer § 2 Abs. 4 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustel-lenbeton /-baustoff vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Dis-ponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Män-gel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder –menge sind sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs (§ 433 Abs. 2 BGB zu rügen; in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder –menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ab Lieferung zu rügen.

Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechte Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt. Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1-3 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzliche Gewährleistungsrechte zu unsere Haltung ist je-doch, soweit es um Sachmangel-Folgeschäden geht, dem Umfang nach auf die Deckungs-summe – Euro 1.000.000,--unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die vor uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ge-währleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrich-tungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen , aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlos-sen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe , eines gesetzlicher Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletz-ung eines für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtungen verursacht ist. Dies gilt nicht für den Ersatz von Schäden an privat genutzter Sachen, die auf der verschuldensunab-hängigen Haltung des Produkthaltesgesetzes beruhen. Etwasiges Fördern unangesehens Betons/-Baustoffs auf der Baustelle und etwaigen Vermitteln von Fördergeräte und/oder deren Ein-satz sind nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages.

6. Sicherungsrechte

Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübergreifen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäfts-verkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte entgegen Absatz 4 den An-spruch gegen seinen Vertragspartner bereits in voraus einen Dritten wirksam abgetreten und mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/-Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirk-ung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen.

Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Mieteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännische Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuer Sache an dieser Allein- oder Mieteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt mit diesen Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs Ozum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unent-geltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten neuen Sache hat der Käufer seine Arbeitnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen. Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/-Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht ge-hörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unsere Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unse-res Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerben die erfolgte Abtre-tung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtre-tung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der

Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nach-erwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetre-tene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner je-weiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Sal-doforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Inter-vention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in un-seren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forde-rungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

7. Preis und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen der Abgabe des Angebotes oder der Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Kies, Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen, dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkauf-mann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldver-hältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht so-fortiger Entladung bei Anknuff sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalter Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Klein-wasserrundschreiben erhoben. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine we-sentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Skontierungsbedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgaben besondere vorheriger Verein-barung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Mängelrügen beeinflussen weder Zah-lungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forde-rungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Fremdüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachens und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden je-derzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.